

es kein weiteres Mittel, zu dem Wortlaut des alten Gesten-Textes vorzudringen, wenn auch der Inhalt sich stets wird ziemlich unanfechtbar feststellen lassen. Von 1265 an sind die Texte 3^a, 3^b und 2 (ohne die aus Villani genommenen Zusätze) zu Grunde zu legen und 1 und 4 nur für die Sätze, die sie ebenso bieten, aushilfsweise, nicht als im Ganzen gleichwertige Fassungen heranzuziehen. Man kann hier, wo nur ein Grundexemplar und Zweig der Ueberlieferung vorliegt, den Urtext nur mehr annäherungsweise, nicht mit der bisherigen Sicherheit des Wortlautes wiederherstellen.

In den vorhergehenden Ausführungen scheint ein Punkt noch näherer Ausführung und Bestätigung zu bedürfen, die Frage nach dem ursprünglichen Schluss der Gesten. Die Berührungen der verschiedenen Fassungen miteinander und mit Th. auch nach 1278 sind so eng, dass bisher niemals gegen die ziemlich allgemein verbreitete Annahme¹ einer weiterreichenden Quellenverwandtschaft ernstlich begründete Einwände² erhoben worden sind, und ich selbst erst nach längerem Schwanken mich für die oben dargelegte Ansicht entschieden habe. Zur Beseitigung naheliegender Einwände scheint es mir darum notwendig, wenigstens an einem Beispiel darzulegen, warum ich nach 1278 bei allen stofflichen Berührungen der verschiedenen Fassungen keine Quellenverwandtschaft mehr annehme.

Zum Jahre 1286 berichtet Th. B: 'Eodem anno Senenses cum amicitia partis Tuscie fecerunt exercitum ad Podium Sancte Cecilie, ubi congregati fuerunt omnes Gebellini de Senis et comitatu, et obsederunt locum per VI menses et ultra, et hoc fuit in profunda hyeme, adiuuantibus eos Aretinis, sed non potuerunt [capere³]. Tandem quadam nocte fugerunt, sed non sic, quin caperentur ex eis ultra C, qui omnes fuerunt suspensi preter quattuor nobiles, qui de speciali gratia fuerunt decapitati'. Ueber dieselbe Sache berichten vier unserer grundlegenden Texte,

1) Scheffer-Boichorst (Florentiner Studien S. 241) nahm als Endjahr der Gesten etwa 1303 an, Hartwig (Forschungen II, 269) 1299 oder 1300; Davidsohn (Forschungen IV, 359) das Jahr 1307. 2) Wenn Santini die Gesten ca. 1270—1280 enden liess, so übersah er dabei die nach 1278 noch so zahlreichen Uebereinstimmungen zwischen den Exemplaren der verschiedenen Fassungen. Seine an sich richtige Ansicht ist also nicht ausreichend, eher sogar falsch begründet. Simonsfeld, der auch die Gesten ca. 1280 schliessen liess, nahm darum doch weitere Quellenverwandtschaft zwischen den verschiedenen untersuchten Schriftstellern an, nur auf Grund einer neuen Quelle, nicht mehr der Gesten. 3) Von mir ergänzt, fehlt in den Hss.